

# Kritische Kriminologie und Strafrechtswissenschaft

---

*Labeling Approach und Strafrechtswissenschaft finden immer mehr Berührung, indem sich auch auf der Seite des Strafrechts die Stimmen mehren, die die strafrechtliche Zurechnung als Konstruktion der Zuständigkeit des Delinquenten aufgrund der externen Bedürfnisse der Gesellschaft interpretieren. Kritische Kriminologie und Kritische Strafrechtswissenschaft finden eine gemeinsame Kritikbasis im Kriterium der Rechtsstaatlichkeit. Gleichwohl sind die Einflüsse der Kritischen Kriminologie auf die praktische Kriminalpolitik begrenzt und haben womöglich eher die Entwicklung zu einem technokratischen, prinzipienlosen Zweckstrafrecht befördert.*

*There is an increasing agreement between labeling approach and criminal law doctrine insofar as some law scholars accept penal law responsibility of the delinquent to be nothing more than an external construction due to the needs of society for social reaction. Critical criminology and critical criminal law doctrine find a unique basis in the principles of the state under the rule of law. Yet critical criminology has only limited influence upon practical crime policy and rather seems to have supported the development into the direction of a technocratic criminal law successively waiving its principles.*

## I. Begriffsvergewisserung

*Was ist überhaupt kritische Kriminologie*

Zuerst denkt man gemeinhin sicherlich an den *labeling-Ansatz* i.S. der normativen Konstruktion von Kriminalität durch Normsetzung und -anwendung, sowie das *labeling* i.S. reflexiver Ausbildung abweichender Identitäten. Als kriminalpolitisches Konzept schließt sich konsequent der Abolitionismus an. Kritische Kriminologien sind aber auch marxistische, konflikttheoretische; diskursanalytische, politologische; feministische Kriminologie. Eine eindeutig kritische Wissenschaft wie die Psychologie der strafenden Gesellschaft – etwa Paul Reiwald, Ernst Naegeli, Arno Plack („Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts“), Helmut Ostermeyer, Herbert Jäger – scheint im Kreise des AJK nicht dazugerechnet zu werden (so aber Kaiser 1996, S. 272). Wohl aber pflegt dazugerechnet zu werden die sehr handgreifliche englische radikale, neorealistic Kriminologie (vgl. v.d.Boogaart/Seus 1991). Hier wird gelegentlich gezweifelt, wieso dies der kritischen Kriminologie einverleibt worden ist, vielleicht nur, weil die englischen Kollegen den maßgeblichen definitionsmächtigen deutschen kritischen Kriminologen so sympathisch sind? Deshalb fragt sich, ob „kritische Kriminologie“ vielleicht eher über Personen zu definieren ist. Ist kritische Kriminologie alles das, was Leute tun, die von einem inneren Kreis als kritische Kriminologen akzeptiert sind – aber wer ist das dann?

Diese Frage danach, wer dazugehört, stellt sich vor allem deshalb, weil sich kritische Kriminologen natürlich auch untereinander streiten, gegensätzliche Positionen einnehmen und sich mitunter gegenseitig die Eigenschaft des kritischen Kriminologen absprechen; weil einzelne schwanken, welche Position sie einnehmen sollen und sich dabei auch unterschiedlich verhalten. Namentlich steht der kritische Kriminologe, der sich auch einmal zu den unbequemen, harten Fragen des aktuellen konkreten Alltags äußern will, unter dem Druck des „Mathiesen-Dilemmas“<sup>1</sup>. Schließlich sind kritische Kriminologen auch nur Menschen und unter dem Schock rechtsradikaler Gewaltorgien in den Jahren 1992/93 hat man kritische Kriminologen der ersten Stunde nach dem Strafrecht rufen sehen, und zwar nach einem zupackenden Strafrecht.

### *Was ist Strafrechtswissenschaft*

Strafrechtswissenschaft ist Strafrechtsdogmatik im Sinne der systematischen Ordnung des Rechtsstoffs und der Klärung des Aufbaus und begrifflichen Inhaltes der Rechtssätze (Jescheck/Weigend 1996, S. 32). Nicht also ist Strafrechtswissenschaft Strafrechtspraxis, d.h. Gerichtspraxis, Verfolgungspraxis. Strafrechtswissenschaft ist auch nicht Kriminalpolitik, oder allenfalls bedingt, soweit durch Gutachten oder Anhörungen wissenschaftliche Sachkunde in den Gesetzgebungsprozeß einfließt; nicht auch dürfen gleichgesetzt werden Kriminalitätsdiskurse, sei es politisch, polizeilich oder medial. Es wird sich allerdings nicht vermeiden lassen, hier auch auf andere kriminalwissenschaftliche Bereiche als die Strafrechtswissenschaft Bezug zu nehmen.

## **II. Labeling approach und Strafrechtsdogmatik**

Sofern nämlich der thematische Auftrag zu verstehen ist im Sinne der Frage nach der Bedeutung des labeling approach für die Strafrechtsdogmatik, geht diese Frage eigentlich ins Leere. Denn der labeling approach ist ja nicht Programm oder Bekenntnis, sondern Erkenntnis, indem er nur beschreibt und erklärt, wie die Realität funktioniert (Schumann 1985, S. 24). Welche Differenz sollte es überhaupt geben, wenn das, was die kritische Kriminologie kritisiert, nämlich die Zuschreibung, dem Strafruristen doch der selbstverständliche Kern seiner Tätigkeit ist, wenn er Strafgesetze auf Lebenssachverhalte anwendet, wenn er „subsumiert“. Die Strafrechtler sprechen zwar von „Zurechnung“, aber bei Lichte betrachtet ist das kaum etwas anderes als „Zuschreibung“. 1897 schreibt Julius Vargha in seinem Buch „Abschaffung der Strafknechtschaft“: „Zu einem Verbrechen wird eine Handlung also erst dadurch, dass ein bestimmtes, sie beurtheilendes Subject vom Standpunkte seines specifischen Rechtsbewußtseins sie in diesem Sinne als ganz besonders rechtswidrig, als ‘verbrecherisch’ erkennt und ausdrücklich als ‘Verbrechen’ qualificirt“ (S. 123).

---

1 Soll man „humanitär“ arbeiten, um die aktuelle konkrete Praxis erträglicher machen zu helfen, womit man aber diese in ihrer Grundkonzeption kritisierte Praxis stabilisieren hilft; oder soll man „kriminalpolitisch“ auf eine langfristig erstrebte grundsätzliche Veränderung hinarbeiten, womit man aber die von der aktuellen Praxis Betroffenen im Stich läßt? (Mathiesen 1979, S. 66 ff).

Freilich läßt sich ausmachen, daß sich die Strafrechtswissenschaftler im Zeitablauf mit immer größerer Bereitschaft eingestehen, daß Strafrechtsanwendung nicht (nur) feststellt, sondern herstellt. So schwingt zunächst für die zentrale Zurechnungskategorie der Schuld zwar noch lange die Vorstellung von einer tatsächlich vorhandenen psychologischen Willenshaltung zum Verbrechen mit, die ermittelt, also *beschrieben* werden müsse. Noch 1952 formuliert der BGH: „Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, daß er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können“ (BGHSt 2, 194 (200)). Schon seit dem frühen 20. Jahrhundert finden wir jedoch eine zunehmende Vernormativierung (s. dazu Roxin 1997, S. 728 ff; Maurach/Zipf 1992, S. 418 ff), indem sich das Strafrecht immer mehr selbst davon absetzt, eine ontische Wirklichkeit überhaupt vorfinden und *beschreiben* zu können. Immer stärker wird auf Sollensvorstellungen abgestellt. Das Strafrecht entwickelt eine immer deutlichere Schließung seines eigenen Systems, innerhalb dessen es mit Fiktionen, Vermutungen und normativen Konstrukten operiert, gewissermaßen ein eigenes Weltmodell entwickelt, dessen Rationalität sich aus den Funktionen erklärt, die ihm als gesellschaftliche Instanz der Ordnungssicherung zukommen. Nachdem sich die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß Willensfreiheit empirisch nicht beweisbar ist, wird sie kurzerhand fingiert, weil das Konzept der Steuerung durch Motivierung zu bestimmtem künftigen Verhalten in sich zusammenfiel, wenn man nicht seine logische Voraussetzung der Willensfreiheit unterstellen würde. Die Schuld wird nunmehr normativ bestimmt. Da wir nie tatsächlich feststellen können, ob der individuelle Täter nach seinen spezifischen Fähigkeiten in der gegebenen Situation nicht unvermeidlich so handeln mußte, wie er nun einmal gehandelt hat, begnügt sich das Strafrecht mit dem Maßstab des Durchschnittsmenschen, mit durchschnittlichem Andershandelnkönnen, mit dem „gewissenhaften und besonnenen Menschen des Verkehrskreises, dem der Handelnde angehört, und zwar in der konkreten Situation, in der er sich befunden hat“ (Jescheck/Weigend 1996, S. 578). Auch alle weiteren psychischen Kriterien wie Vorsatz, Absichten, Vorausssehbarkeit und Vermeidbarkeit schädlicher Folgen, bewußte Vorstellungsgehalte des Getäuschten, sachgedankliches Mitbewußtsein, ständig verfügbares Begleitwissen usw. sind natürlich Konstrukte exogener Deutungen par excellence. „Der subjektive Tatbestand wird nicht bewiesen, sondern festgestellt“ wußte der prominente Bundesrichter Sarstedt schon vor 35 Jahren (Hamm 1995, S. 380), d.h. also, aus irgendwelchen Deutungen geschlossen – mithin „konstruiert“. Das veranschaulicht sich in vielen Details. Insbesondere entfaltet sich zum *Vorsatz* eine reichhaltige Diskussion. Klassisch definiert er sich als Wissen und Wollen. Vielfach wird heute vorgeschlagen, sich mit der Frage des Wollens, also mit dem, was den eigentlichen Kern der Intentionalität ausmacht, gar nicht mehr zu beschäftigen, indem unterstellt wird, daß, wer immer weiß, wenn er handelt, auch will. Puppe schließt auf Wollen des Täters, „wenn die Gefahr, die er (...) für das Rechtsgut schafft, von solcher Quantität und Qualität ist, daß ein Vernünftiger sie nur unter der Maxime eingehen würde, daß der Verletzungserfolg sein soll“ (Puppe 1991, S. 41). Sie fragt somit gar nicht mehr nach dem wirklichen Willen des Täters, sondern interpretiert sein Verhalten als Ausdruck eines Willens nach Maßstäben rationalen Handelns. Der Vorsatz ist damit „nur noch das Ergebnis eines Zuschreibungsprozesses“ wie Rudolphi allerdings beklagend anmerkt (SK-Rudolphi § 15, Rn 5b).

In den letzten Jahrzehnten wird auch die Zurechnung der *objektiven Folgen* der verbotenen Handlung immer enger normativ eingefaßt (vgl. etwa Roxin 1997, S. 287 ff), indem es nicht mehr genügt, durch eine logische Gedankenoperation die quasi naturgesetzliche Kausalität zwischen Handlung und Erfolg zu ermitteln; vielmehr bedarf die Zurechnung weiterer normativer Verknüpfungen durch die rechtliche Relevanz der geschaffenen Gefahr, den Schutzzweck der Norm, den Pflichtwidrigkeitszusammenhang – und wird ausgeschlossen durch erlaubte Risiken, eine Risikoverringerung, die freiverantwortliche Selbstgefährdung des Opfers oder atypische Kausalverläufe.

Einen beträchtlichen Schub bringt dann Mitte der siebziger Jahre Günther Jakobs. Für ihn dient strafrechtliche Zurechnung der *kontrafaktischen Stabilisierung enttäuschter normativer Verhaltenserwartungen* (unter Bezugnahme auf den sog. „frühen“ Luhmann 1970, S. 177 ff; ders. 1972, S. 43). Das vermeintliche psychische Faktum der Schuld interpretiert er als eine bloße Spiegelung der Bedürfnisse der Bevölkerung nach Zuweisung von Verantwortlichkeit, als „Derivat der Generalprävention“ (Jakobs 1976, S. 32). Dabei wird die Verantwortung für das Geschehen (bei Jakobs „Zuständigkeit“) zwischen dem Beschuldigten und der Gesellschaft aufgeteilt, indem der Beschuldigte *entlastet* wird, soweit die Gesellschaft störende Verhaltensweisen verkräften kann oder sich die entsprechenden sozialen Zwänge selbst zurechnet, und *belastet*, soweit die Meinung herrscht, daß der Störer mit den entsprechenden Zwängen selbst hätte fertig werden müssen (Jakobs 1991, S. 482f)<sup>2</sup>. „Schuldzuschreibung heißt nicht, eine vor der Zuschreibung schon irgendwo vorhandene Schuld werde verteilt....., sondern daß durch die Zuschreibung die Schuld zur Entstehung gebracht wird.“ (Jakobs 1991, S. 483, Fn. 46).

In der Folge entwickelt eine ganze Reihe jüngerer Wissenschaftler Konzeptionen, die die strafrechtliche Inpflichtnahme ausschließlich aus externer funktionaler Notwendigkeit begründen: Was wir tun ist, „daß wir nicht eine vorgegebene Verantwortlichkeit lediglich feststellen, sondern daß wir sie zuschreiben“ (Achenbach 1984, S. 138). Klaus Günther schreibt über „Die Zuschreibung strafrechtlicher Verantwortlichkeit auf der Grundlage des Verstehens“, die legitim sei, soweit sie dem Begriff der freien Person entspreche, über den sich die Staatsbürger nach dem Maße, in dem sie für sich selber Eigenverantwortlichkeit wünschen, verständigt haben (Günther 1998, S. 349). „Das Schuldurteil ist ein Akt der Zuschreibung von Verantwortlichkeit, formuliert nicht aber eine Seinserkenntnis. Die Schuld des Täters wird durch die einzelnen für schuldrelevant erklärten Faktoren erst konstituiert“ (Neumann 1998, S. 396). „Der maßgebliche Willensfehler wird nicht aus einer subjektiv-motivatorischen, täterinternen Perspektive (...), sondern aus einer objektiv-zuschreibenden, täterexternen Perspektive (...) definiert (...). Die Unrechtsbegründung ist damit durch und durch eine Frage objektiver Zurechnung, während es auf die psychisch-reale, voluntative Disposition des Täters insoweit nicht ankommt“ (Lesch 1999, S. 204).

Es findet sich also auch innerhalb des Strafrechts zunehmend die Bereitschaft, das, was sich für die Binnenlogik des Strafrechts als Rekonstruktion der internen Befindlichkeit des Täters im Augenblick der Tat darstellt, als das zu sehen,

---

2 Zur Entwicklung der Diskussion vgl. etwa de Albuquerque 1998.

was es tatsächlich ist, nämlich eine originäre Konstruktion seiner Zuständigkeit für den Interaktionsfehler aufgrund der externen Bedürfnisse der beobachtenden Gesellschaft.

Daß es dagegen aus der Strafrechtswissenschaft *massive Vorbehalte* gibt, muß nicht verwundern. Insbesondere steht Jakobs bei seiner eigenen Zunft in der Kritik wegen des technokratischen Zynismus, mit dem seine Lehre den Täter zum Objekt herabwürdigt sowie wegen der kriminalpolitischen Beliebigkeit, mit der sich danach bestimmt, was wie sehr zu bestrafen ist (Roxin 1987, S. 365 f; Albuquerque 1998, S. 650). Umso bemerkenswerter ist es deshalb, daß dieser Brückenschlag auch von seiten der kritischen Kriminologie eigentlich nur skeptisch und ablehnend kommentiert worden ist. Sie hätte doch begeistert sein müssen, daß endlich einmal jemand aus dem Strafrecht selbst heraus genau das sagt, was der labeling-Ansatz aus der Außenbetrachtung immer behauptet hat, daß nämlich Strafrechtsanwendung nichts anderes ist als eine Einordnung und Bewertung eines Lebensvorganges von außen nach Maßgabe der Bedürfnisse der Außenwelt.

Diese Ablehnung von beiden Seiten erklärt sich daraus, daß Jakobs Lehre weiterhin nicht lediglich als Erklärung der Funktionsweise des Strafrechts verstanden wird, sondern als Begründung seiner funktionellen Notwendigkeit. Strafrechtler sehen sich damit zum Spielball sozialer Mechanismen degradiert und kritische Kriminologen befürchten, daß diese Variante der Theorien positiver Generalprävention dem Strafrecht eine neue, moderne Legitimation verschafft (Smaus 1985, S. 97 ff)<sup>3</sup>. Gegen die Zuschreibung einer solchen Intention allerdings verwahrt sich Jakobs, denn es geht ihm überhaupt nicht um etwas Neues, sondern lediglich „um eine neue Deutung des Strafrechts, wie es vorhanden ist“ (Jakobs 1989, S. 536). Im übrigen hat Stübinger nachgewiesen, daß Jakobs Deutung dem Strafrecht eine Begründung überhaupt nicht verschaffen kann, weil ein allein den jeweiligen Ordnungsinteressen sich unterwerfendes Strafrecht „keine Maßstäbe mehr zur Verfügung (hätte), nach denen es die Legitimität der Ordnung, zu deren Stabilisierung es beitragen soll, beurteilen“ könnte (Stübinger 1993, S. 39 f). Das Strafrecht darf sich nicht so geben, wie es tatsächlich ist (Smaus 1985, S. 99), ist vielmehr um seiner Existenz als differentes System wegen darauf angewiesen, sich seine eigenen, internen Konzepte und Modelle zurechtzulegen. Aber zu beschreiben, wie es tatsächlich ist, das ist die originäre Aufgabe der kritischen Kriminologie. Und hat sie nicht immer genau daran gelitten, was nun auch der Strafrechtler Jakobs erfahren hat: „Ist aber die Deutung richtig, so wäre, wenn sie mißfällt, die gedeutete Sache zu beklagen, also das geltende Strafrecht, nicht aber die Deutung selbst“ (Jakobs 1989, S. 536)? Es bliebe dann nur die Frage offen, ob ein Strafrechtler überhaupt eine solche Deutung geben darf, und noch dazu in einem Lehrbuch des Strafrechts.

Ob – und wenn ja inwiefern definitionstheoretisches Denken der kritischen Kriminologie auf derartige strafrechtliche Hellsichtigkeiten einen Einfluß hat, läßt sich natürlich kaum verifizieren. Jedenfalls sind aber die jüngeren Strafrechtler mit den entsprechenden Diskursen schon aufgewachsen. Die Grundgedan-

---

3 „Versuche, die Legitimationskrise des Strafrechts zu meistern“ (Baratta 1984, S. 132).

ken des Symbolischen Interaktionismus dürften mittlerweile als allgemeinbildendes Gedankengut gelten. Daß sich manches im Kompromißhaften und Unentschiedenen bewegt, sollte eine Anerkennung für die Blicköffnungen nicht entwerten. So, wenn etwa auf die Attributionstheorie zurückgegriffen wird, statt auf konsequenten Konstruktivismus (so Achenbach 1984, S. 138). Oder wenn als Zuschreibungsgehalt nicht das erkannt wird, was der Richter für erforderlich hält, um die Enttäuschung des Normvertrauens zu beschwichtigen, sondern „die ideale Bezogenheit des Gesetzes auf den Einzelfall“ (Jakobs 1991, S. 483, Fn. 46)<sup>4</sup>.

### III. Kritische Kriminologie und das Strafrechtssystem

Wenn somit die Erkenntnis, daß Strafrechtsanwendung ein Zuschreibungsprozeß ist, auch für das Strafrecht an sich keine allzu große Neuigkeit darstellt, können wir Gegensätze und die Unvereinbarkeit zwischen labeling approach und Strafrechtswissenschaft nur darin sehen, daß der Strafrechtler das Verfahren der appellativen sanktionsbewehrten Steuerung menschlichen Verhaltens durch Zurechnung individueller Verantwortlichkeit für die unverzichtbare Grundbedingung geordneter Sozialität hält, der kritische Kriminologe dagegen nicht. Jedenfalls dann nicht, wenn er Güterbeschädigungen nicht als Devianz interpretiert, sondern als problematische Situationen. Soweit man sich aber nicht auf alles-oder-nichts-Positionen zurückzieht, gibt es durchaus Anschlußmöglichkeiten.

#### *Kritikebenen der Kritischen Kriminologie*

Dazu muß man sich vergegenwärtigen, daß die Kritik der kritischen Kriminologie auf verschiedenen Ebenen angesiedelt ist:

- Auf der normgenetischen Ebene geht es um Kritik an der sozialstrukturell ungerechten Kriminalisierung, der ungleichen Verteilung des „negativen Gutes“ Kriminalität (Sack 1974, S. 470), darum, daß sich das Strafrecht gegen die falschen Täter richtet, daß das falsche, das weniger gefährliche unter Strafe gestellt ist.
- Soweit bestimmte Normen im Sinne der Diskreditierung der benannten Verhaltensweisen als solche akzeptiert sind, richtet sich die Kritik (lediglich) gegen den spezifischen Modus der *strafrechtlichen* Konfliktbearbeitung. Bekanntlich meint Louk Hulsman: „Was verboten ist, kann auch ein zivilrechtlicher Urteilsspruch sagen“ (Scheerer 1983, S. 71). Immerhin enthält dies jedenfalls die Anerkennung juristischer Normstabilisierungsfunktion an sich.
- Ferner erweckt Kritik die Unterwerfung des Bürgers unter Fremdbestimmungsmacht, die mangelnde Beteiligung des Beschuldigten am Prozeß der Aushandlung jener verbindlichen Wirklichkeit,
- die Abschiebung von defizitären, kriminogenen sozialen Bedingungen auf den individuellen Delinquenten,
- die Degradierung (Garfinkel) durch Verbindung von Tat und Person, den Schluß von der schlechten Tat auf eine schlechte Persönlichkeit,

---

4 Zur Praxis des richterlichen Urteilens als einer Leistung originärer Herstellung verbindlicher krimineller Wirklichkeit vgl. Löschper 1999.

- die Erzeugung von zusätzlicher Delinquenz (sekundäre Devianz) durch Stimulierung abweichender Identitäten, Auslösung von self-fulfilling-prophecies, Justizkarrieren, Entfaltung strafrechtlicher Eskalationslogik.
- Kritik erfahren Sanktionen wegen der Vermehrung des Leids, Ausschließung von Teilhabe, Vorenthaltung von Lebenschancen (Christie 1986),
- sowie die Sinnlosigkeit der Leidenszufügungen wegen falscher Wirkungsannahmen bezüglich der leidauslösenden Sanktionen.

### *Kritisches Strafrecht und kritische Kriminologie*

Hinsichtlich so spezifizierter Kritik gibt es durchaus eine Aufnahmebereitschaft beim Strafrecht, denn das ist ja nun auch nicht kritiklos und lernunwillig. Schauen wir nach den kritischen Potentialen innerhalb des Strafrechtssystems selbst, so lassen sich diese in den beiden großen kritischen Konzepten des vergangenen Jahrhunderts zusammenfassen, nämlich *Resozialisierung* als Konzept gegen ein sich in der Übelzufügung erschöpfendes Vergeltungsstrafrecht und *Rechtsstaatlichkeit* als Konzept gegen ein bindungslos werdendes Zweck- und Präventionsstrafrecht. Das Strafrecht kann Kritik also durchaus, aber auch nur insoweit aufnehmen, als sie sich in die Terminologien von Resozialisierung oder Rechtsstaatlichkeit übersetzen läßt.

Zunächst müßte auch kritischer Kriminologie eine *Resozialisierungsorientierung* des Strafrechts willkommen sein, soweit hier jedenfalls prinzipiell die Berücksichtigung kriminogener gesellschaftlicher Bedingungen eine Entlastung des Täters von der Alleinverantwortung zur Folge hat und resozialisierungsfeindliche, also rückfallfördernde Bedingungen zu einer Reduzierung oder Milderung der Bestrafung führen können. Tatsächlich wird man wohl eigentlich alles, was an Rationalisierung, Humanisierung, Entschärfung, Abmilderung der strafrechtlichen Zugriffsstrenges im letzten Jahrhundert durchgesetzt worden ist, der Resozialisierungsreform gutschreiben müssen. Die kritische Kriminologie hat dann freilich frühzeitig die Kehrseite gesehen und betont (siehe etwa Schumann 1986, S. 380), also die Verselbständigung eines Sanktionierungszieles allgemeiner sozialer Anpassung und die daraus erwachsende Schwierigkeit der Begrenzung der Intervention, sowie die Subtilität und Subversivität der „sanften Kontrolle“ (Peters/Cremer-Schäfer 1975). Das Resozialisierungskonzept mußte der kritischen Kriminologie überdies wegen seiner Verbindung mit der klassischen ätiologischen Kriminologie suspekt sein, wie auch wegen der Verengung seines Kriminalitätsbildes auf Sozialisationschwache oder schlecht Erzogene.

Demgegenüber erscheint *Rechtsstaatlichkeit* als kompatibles Verbindungselement. Wenn man die gemeinsame Basis der kritischen Kriminologie bei aller Vielfalt jedenfalls in der Machtkritik sehen kann („who's side are we on“ – Howard Becker), dann trifft sie sich unmittelbar mit Rechtsstaatlichkeit. Denn was kritische Kriminologen nicht immer im Blick haben ist, daß Strafrecht nicht nur die Aufgabe hat, den Zwang der Gesellschaft gegen den Normbrecher zu legitimieren, sondern auch zu limitieren. Tatsächlich besteht die Leistung der Aufklärung in der Konzeption von Limitierung, indem insoweit nicht der Rechtsbrecher, sondern der strafende Staat unter die Herrschaft des Gesetzes gestellt und seine Strafgewalt durch strikte Rechtsbindung domestiziert werden soll (Vormbaum 1995, S. 746).

Deshalb sitzen Strafrechtler mit kritischen Kriminologen im gleichen Boot, wenn sie gemeinsam kritisieren, wo das Strafrecht, die Strafrechtsetzung oder die Strafrechtspraxis die Bindung an das Gesetz und seine Prinzipien oder die Verfassung verläßt<sup>5</sup>. Die kritische Kriminologie wird hier mit der Kritik am Machtmißbrauch pikanterweise zum Verteidiger des Strafrechts, nämlich eines rechtsstaatlichen Strafrechts. Denn sofern Kritik an der Art und Weise geübt wird, also daran, daß das Strafrecht irgendwie regelwidrig (second code) oder ungerecht (Klassenjustiz) funktioniert, impliziert dies doch immerhin die Anerkennung dem Grunde nach. Ein schönes Beispiel ist das Konzept eines Minimalstrafrechts von Alessandro Baratta (1988).

### *Einflußpotential der kritischen Kriminologie*

1. Wenn wir die tatsächliche Entwicklung in Strafrecht und Strafrechtspraxis betrachten, kann man während der Zeit des Wirkens kritischer Kriminologen Entwicklungstendenzen beobachten, die unter dem Gesichtspunkt der Verminderung von Repression begrüßenswert erscheinen. Das betrifft etwa die *Diversion*, wohl eine der gewaltigsten und fundamentalsten Veränderungen, wenn mittlerweile nurmehr 25-30 % der Beschuldigungen das Hauptverfahren erreichen und der normale Verfahrensgang damit längst in die Minderheit geraten ist. Willkommen sein müßten auch die langfristige Reduzierung der *Sanktionsstrenge*, die Absenkung des relativen Stellenwertes stationärer Sanktionen, die Ausweitung der Strafaussetzung und die Öffnungen des Strafvollzuges.

2. Vielfach wird der kritischen Kriminologie von seiten des Strafrechts auch durchaus zugebilligt, entscheidende Anschläge geliefert zu haben: Das gilt zuerst für die grundsätzliche Veränderung von *Kriminalitätsbildern* und -konzepten, für das Bewußtsein von Ubiquität, die weitgehende Bereitwilligkeit, jenes Basisvolumen entwicklungsbedingten, prognostisch unverfänglichen Delinquenzverhaltens ohne Dramatisierung zu akzeptieren. In der *Polizeilichen Kriminalstatistik* finden sich vermehrt Hinweise auf das anzeigen- und registrierungsbedingte Zustandekommen der Kriminaldaten sowie zahlreiche relativierende Bemerkungen, mitunter nachgerade konstruktivistische Einsichten, die durchaus bemerkenswert sind. Bezüglich der *Diversion* konzedieren Juristen, daß deren Ausweitung „aus den Grundannahmen des labeling approach heraus forciert“ worden sei (Schneider 1999, S. 202) oder doch „ein wesentlicher Beitrag zu ihrer Verbreitung vom labeling approach ausging“ (Kaiser

---

5 Insofern nimmt das systeminterne Prüfkriterium der Rechtsstaatlichkeit dem systemexternen Prüfkriterium des I.a. den Wind aus den Segeln. Vgl. explizit Herzog 1991, der dem Gefährdungsstrafrecht deshalb die Legitimation abspricht, weil es sich bei den abzuwehrenden Gefährdungen lediglich um „soziale Konstruktionen“ handelt (S. 54 ff). Einführend heißt es: „Es bedarf keiner Bezugnahme auf den *labeling approach*, um (...) den Schluß zu ziehen, daß durch die Vorverlegung des strafrechtlichen Schutzes in den Gefährdungsbereich ein *Gefährlichkeitsbeziehungsstrafrecht* geschaffen wird.“ (S. VII). Exemplarisch dafür, wie kritische Kriminologie und kritische Strafrechtswissenschaft auf der Basis rechtsstaatlicher Prinzipien zur Gemeinsamkeit kommen: Albrecht, P.-A.: Kriminologie München 1999, S. 108-113.

1993, S. 88; Schwind 2000, S. 140). Eine gleiche Würdigung erfährt der labeling approach in bezug auf die Bemühungen um eine Entschlackung des *Erziehungsbegriffes* von allumfassenden Erziehungszielen und seine Beschränkung auf Reduzierung kriminellen Verhaltens (Schneider 1999, S. 202). Kritische Kriminologen können sich ferner das Verdienst zurechnen, durch ständigen Thematisierungsdruck zur *Verrechtlichung des Strafvollzuges* und gewissen Rationalisierungstendenzen in der Drogenpolitik jedenfalls beigetragen zu haben.

3. In manchen Fragen sind sich kritische Kriminologen selbst uneins: Die zunehmende strafrechtliche *Aufrüstung gegen Mächtige* und Eliten, Erfolgreiche und Satierte, gegen die sich gerade das auch qualitativ neue Risikostrafrecht richtet, schafft doch eigentlich eine gewisse strukturelle Gerechtigkeit im Sinne einer „Gleichverteilung des negativen Gutes Kriminalität“. Aber das Strafrecht verliert natürlich nicht seine destruktive Potenz, wenn es sich nur „gegen die Richtigen“ richtet (Taylor/Walton/Young 1974, S. 96). Wird die *expansive Diversionsspraxis* angesichts des geringeren Stigmatisierungspotentials einerseits begrüßt, so wird andererseits mißbilligt, daß es der Praxis um die bessere Effizienz des sozialpädagogischen Zugriffs geht, der zudringlicher sein kann als eine repressive Sanktion, und daß insgesamt „net-widening-Effekte“ zu gewärtigen sind. *Täter-Opfer-Ausgleich* ist einerseits jedenfalls doch zumindest ein Ansatz zur Befreiung der Streitenden aus Fremdbestimmung und Vereinnahmung, zu ihrer Beteiligung an der Konfliktbearbeitung. Andererseits erfährt der Ansatz massive Skepsis, weil auch dabei natürlich Machtstrukturen reproduziert werden (Albrecht 1993).

4. Bei vielen Dingen ist es sehr fraglich, inwieweit sich die kritische Kriminologie überhaupt maßgeblichen Einfluß zurechnen kann, oder ob das Verdienst nicht woanders liegt. So dürfte, was etwa die *Diversion* betrifft, die eindeutigste Antriebswirkung wohl den Erträgen der Konstanzer Kohortenstudie zukommen (Heinz/Storz 1992). Im übrigen wirken hier wie bei manch anderer Entschärfung justizsystemische Mechanismen im Sinne von Modernisierungsmaßnahmen der „Technokraten sozialer Kontrolle“ (Schumann 1985, S. 23); jedenfalls war das bei dem seinerzeit (1975) umstrittenen § 153a StPO ganz eindeutig der Fall. Zweifellos hat sich die *Kommunikation im Gerichtssaal* grundsätzlich gebessert. Aber das dürfte eher ein Effekt allgemeinen gesellschaftlichen Abbaus autoritärer Stile sein. Und vielleicht hat Fritz Teufel mit seinem entlarvenden Spruch: „Wenn’s der Wahrheitsfindung dient“ für eine gewisse Entkrampfung mehr getan als alle Kommunikationsstudien. Bezüglich gewisser Rationalisierungstendenzen bei der *Drogenpolitik* stellt sich die Frage, ob diese angesichts harter und fundamentaler Kritik am Justizsystem und der Kriminalpolitik an sich (etwa Quensel 1985, S. 23 f) womöglich eher trotz dieses kritisch-kriminologischen Wirkens stattgefunden haben als deswegen. Vielleicht sind justitielle Insider wie H.H.Körner oder der Lübecker Richter Neskovic<sup>6</sup> ohnehin viel wirkungsmächtiger, wengleich diese ihre Haltungen ohne die Rückendeckung kritischer Wissenschaft wohl nicht hätten entfalten können. Im übrigen: was ist eigentlich erreicht worden? Selbst der Entkriminalisierung des Besitzes kleinster Mengen weicher Drogen zum Eigenbedarf hat das Bundesverfassungsgericht durch die Bestätigung der Pönalisie-

---

6 Zuständig für das Urteil LG Lübeck (19.12.91), StV 92,168.

rung als verfassungskonform den Druck entzogen und sich auf diese kümmerliche prozessuale Lösung zurückgezogen<sup>7</sup>. Und wenn Quensel geglaubt hat, die Cannabispolitik durch die Frage ad absurdum führen zu können: „Was würde geschehen, wenn man bei uns heute (...) Nikotin verbieten und diejenigen, (...) die es konsumieren, als Drogentäter bestrafen würde?“ (Quensel 1985, S. 18), dann deuten sich mittlerweile eher Entwicklungen an, die fatalerweise gerade in diese Richtung gehen: in den USA jedenfalls werden 17jährige zu Geldstrafen verurteilt, ggf. inhaftiert, wenn sie öffentlich rauchen. Aus der Sicht *feministischer Kriminologie* können vor allem die wiederholten Einfügungen opferschützender Bestimmungen in StPO und GVG als Erfolge gewürdigt werden, zuletzt die Zulassung der Videoüberwachung<sup>8</sup> sowie die Einrichtung von Zeugenzimmern und Zeugenbetreuung, weil dies vor allem auf Schonung von Frauen und Mädchen als Straftatopfern zielt. Der handfesteste Erfolg dürfte die Einbeziehung der Ehegattenvergewaltigung in die Strafbarkeit sein (§ 177 StGB), also eine Pönalisierungsmaßnahme! Freilich sind diese Fortschritte sehr von einer repressiven Ideologie überlagert, die am deutlichsten im Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten zum Ausdruck kommt, das auf unerbittliche Ausschließung von Sexualstraftätern ausgerichtet ist und in einem Abwasch sogleich die Strafrechtsaussetzung insgesamt erheblicher schwert hat (§ 57 StGB). Ob solche Verhärtungen der Repression von seiten der nachdenklichen, theoretischen analytischen feministischen Kriminologie überhaupt goutiert werden (Althoff/Kappel 1995), kann man bezweifeln. Aber was bleibt ihr dann? Monika Weimar ist jedenfalls wieder verurteilt worden (siehe dazu Gransee/Stammermann 1992). Im übrigen sind jetzt bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung Männer wie Frauen als Täter und Opfer gleichgestellt. Vielleicht sogar ein Pyrrhussieg?

5. Pyrrhussiege: Wo immer ein Abbau repressiver Elemente gelingt, findet das System *repressive Ausweichmöglichkeiten*. Die Erschwerung der Anordnung kurzer Freiheitsstrafen führt zur vermehrten Anordnung längerer (Horstkotte 1984). Die Abschaffung geschlossener Jugendheime führt zu vermehrter Anordnung von Untersuchungshaft. Der Verfolgungsverzicht beim Besitz geringer Drogenmengen führt zum Entzug der Fahrerlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde. Die Kritik an dem Ungewicht zwischen strafrechtlichem Körperschutz und Eigentumsschutz im bürgerlichen Strafrecht, die ja auch eine marxistische Kritik ist, ist ausgerechnet von einer konservativen Regierung aufgenommen worden, indem sie einseitig die Strafen für Körperdelikte erhöht hat<sup>9</sup>. Zu den klassischen kriminalpolitischen Idealen der kritischen Kriminologie gehört die community-Orientierung und die Konzentration auf die Verhinderung von problematischen Situationen statt Bestrafung. Die Mobilisierung der Gemeinden zur Verhinderung strafrechtlich qualifizierbarer Vorgänge ist wohl eines der markantesten Charakteristika der jüngsten Entwicklung. Aber wie sieht das aus: Verdichtung, Universalisierung, Privatisierung von Überwachung und Kontrolle, Herausbildung neuer, diffuser, aber wirkungsmächtiger Macht- und Ordnungsstrukturen; nicht Integration, sondern Abgrenzungen,

---

7 BVerfGE vom 9.3.94, NJW 94,1577 (vgl. dazu Böllinger 1994).

8 Zeugenschutzgesetz vom 30.4.1998 (BGBl I, S. 820).

9 Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994 (BGBl I, S. 3186).

Vertreibungen, Abschiebung von Unerwünschtem usw. Statt Hulsmans „Stämmen“ sind wir auf dem Weg zu gated communities und statt Christies selbst-regulierender Gemeinde sind wir auf dem Weg zur preventive city, die Stanley Cohens punitive city in nichts nachsteht.

6. Schließlich sind *komplette Fehlschläge* zu beklagen. Alle abolitionistischen Ansätze sind im Grunde leergelaufen. Vom Entkriminalisierungsbericht des Europarates (1980), über die seit dem AE-GLD 1974 immer wieder aufflammenden Entkriminalisierungsforderungen bezüglich Ladendiebstahl und Beförderungerschleichung bis zu den Entkriminalisierungskommissionen in Hessen und Niedersachsen (Albrecht 1999, S. 314 ff) ist alles erfolglos geblieben. Es läuft vielmehr in die entgegengesetzte Richtung: Nach der jahrzehntelangen Diskussion sagt die SPD-Justizministerin auf der NKG-Tagung am 30.9.1999: „Ferner will ich Rechts- und Unrechtsbewußtsein dadurch stärken, daß zukünftig auch Formen von einfacher Kriminalität wie der Ladendiebstahl spürbar sanktioniert werden“ (Däubler-Gmelin 1999, S. 55). Im übrigen haben wir gerade eine Phase gewaltiger Aufrüstung hinter uns<sup>10</sup>. Ständig sucht die amtliche Kriminalpolitik nach neuen Sanktionen (siehe dazu Weißlau 1999). Die abzuschaffenden Gefängnisse sind nicht nur überfüllt wie nie. Selbst Kriminologen, die über den Verdacht erhaben sind, als „kritisch“ eingeordnet zu werden, sehen den „Strafvollzug im Rückwärtsgang“ (Schwind 1997). Immer wieder wird der kritischen Kriminologie Mitverantwortung für repressive Rückschwünge und reaktionäre Forderungen im Strafvollzug und dem Jugendstrafrecht angelastet, weil durch kritische Haltungen zu Behandlung und Erziehung dem neuen Retributismus der Steigbügel gehalten werde (siehe schon Haferkamp 1984). Wenn es zur kritischen Kriminologie gehört, den Mißbrauch des Strafrechts zu Zwecken symbolischer Politik zu kritisieren, dann haben wir gerade ein Jahrzehnt exzessiven symbolischen Einsatzes von Strafgesetzgebung hinter uns. Die entsprechende Diskussion, von Hassemer 1989 eingeleitet, muß also als totaler Fehlschlag abgebucht werden. Wo es darum ging, die Position des Beschuldigten im Strafverfahren zu stärken, die Kommunikationsbedingungen zu verbessern, um ihm bessere Darstellungsmöglichkeiten zu gewähren, finden wir einen permanenten Rückbau der Beschuldigtenbeteiligungsrechte im Strafverfahren.

#### IV. Fazit und Ausblick

Die kritische Kriminologie genießt das Verdienst, eine mächtige Erweiterung des Verständnisses der gesellschaftlichen Produktion von Kriminalität und der Funktionen dieser Produktion eingebracht zu haben.

Mit der Entzauberung philosophisch überhöhter Idealisierung strafrechtlicher Gerechtigkeitssuche, der Thematisierung der sozialstrukturellen Schiefelage jus-

---

10 Nur die wichtigsten: Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität vom 15.7.1992 (BGBI I, S. 1302); Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBI I, S. 3186); Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 (BGBI I, S. 160); Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26.1.1998 (BGBI I, S. 164, 704).

tieller Konzentration auf machtlose Gesellschaftsgruppen, der Veranschaulichung der bürokratischen Natur instantieller Selektionsleistungen und sekundärer Zuschreibungsregeln, der Durchleuchtung von Interessenlagen und normgenetischen Machtprozessen (Savelsberg/Brühl 1988) hat es die kritische Kriminologie dem Strafrecht wahrscheinlich aber nicht schwerer, sondern leichter gemacht, vor den technischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklungen der Zeit, die ihm in seiner herkömmlichen Gestalt immer größere Zugangsprobleme bereiten, nicht zu kapitulieren, sondern in einen postmodernen Umwandlungsprozeß hineinzuwachsen, indem es sich nicht mehr auf Rechtsgüterschutz richtet, sondern auf Stabilisierung von Strukturen. Dieses Strafrecht kennzeichnet sich durch die Auflösung von Prinzipien und klaren Unterscheidungen, indem es nicht mehr um Gerechtigkeit geht, sondern um Risikokontrolle, wie dies Prittwitz (1993) mit dem Begriff des Risikostrafrechts gekennzeichnet und Kratzsch (1985) am unverhülltesten auch programmatisch ausgearbeitet hat: Er bekennt sich zu der Notwendigkeit, das Strafrecht von einem Mittel individueller Verhaltenskontrolle zu einem Instrument der Steuerung globaler Großstörungen fortzuentwickeln. Erforderlich sei die Konstruktion eines lückenlosen Regelwerks, das „dem Zufall keine Chance läßt“. Immer weniger braucht das Strafrecht dann überhaupt noch die moralische Empörung und sozialethische Mißbilligung, die die Grundlage des individuellen Schuldvorwurfs ist und auch der entscheidende Dorn im Auge der kritischen Kriminologie. Das macht den Weg dafür frei, neben natürlichen Personen auch Vermögensmassen, juristische Personen, Unternehmen zu bestrafen (etwa Eidam 1997). Die strafrechtliche Inpflichtnahme geht selbst als Belastungsposten in die Risikokalkulation ein. Und wir finden schon Strafrechtskonzeptionen junger Denker, die den Sanktionskatalog und die Zumessungsvorschriften nur mehr als Preisliste für den Kauf bestimmter Normübertretungen oder Gefahreneröffnungen sehen (Hoyer 1997).

Nach wie vor ist soziale Ordnung eine Sache der Macht. Aber auch Macht wird diffusor und subtiler und die Aufgabe, diese zu kritisieren, damit auch immer anspruchsvoller und wichtiger.

## Literatur

- ACHENBACH, H., Individuelle Zurechnung, Verantwortlichkeit, Schuld, in: SCHÜNEMANN, B. (Hg.), Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, Berlin 1984, S. 135-151.
- ALBRECHT, P.-A., Kriminologie, München 1999.
- ALBRECHT, P.-A., Strafrechtsverfremdende Schattenjustiz, in: ALBRECHT, P.-A./EHLERS, A.P.F./LAMOTT, F./PFEIFFER, C./SCHWIND, H.-D./WALTER, M. (Hg.), Festschrift für Horst Schüler-Springorum, Köln u.a. 1993, S. 81-90.
- de ALBUQUERQUE, P.P., Ein ausserordentliches Mißverständnis, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 110, 1998, S. 640-657.
- ALTHOFF, M./KAPPEL, S. (Hg.), Geschlechterverhältnis und Kriminologie, Kriminologisches Journal, 5. Beiheft, Weinheim 1995.
- BARATTA, A., Prinzipien des minimalen Strafrechts. Eine Theorie der Menschenrechte als Schutzobjekte und Grenze des Strafrechts, in: KAISER, G./KURY, H./ALBRECHT, H.-J. (Hg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg i.Br. 1988, S. 513-542.
- BARATTA, A., Integration – Prävention. Eine systemtheoretische Neubegründung der Strafe, in: Kriminologisches Journal 16, 1984, S. 132-148.

- BÖLLINGER, L., Grenzenloses symbolisches Strafrecht, *Kritische Justiz* 27, 1994, S. 405-420.
- van den BOOGAART, H./SEUS, L., *Radikale Kriminologie. Zur Rekonstruktion zweier Jahrzehnte Wissenschaftsgeschichte Großbritanniens*, Pfaffenweiler 1991.
- CHRISTIE, N., *Grenzen des Leids*, Bielefeld 1986.
- COUNCIL OF EUROPE. European Committee on Crime Problems, *Report on Decriminalization*, Strasbourg 1980.
- EIDAM, G., *Straftäter Unternehmen*, München 1997.
- DÄUBLER-GMELIN, H., Herausforderungen der Kriminologie im Europa des 21. Jahrhunderts, in: *Recht* 1999, S. 54-55.
- GRANSEE, C./STAMMERMAN, U., Kriminalität als Konstruktion von Wirklichkeit und die Kategorie Geschlecht – Versuch einer feministischen Perspektive, Pfaffenweiler 1992.
- GÜNTHER, K., Die Zuschreibung strafrechtlicher Verantwortlichkeit auf der Grundlage des Verstehens, in: LÜDERSEN, K. (Hg.), *Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?*, Band 1, Baden-Baden 1998, S. 319-349.
- HAFERKAMP, H., Herrschaftsverlust und Sanktionsverzicht. Kritische Bemerkungen zur Theorie des starken Staates, der neuen sozialen Kontrolle und des ideellen Abolitionismus, in: *Kriminologisches Journal* 14, 1984, S. 112-131.
- HAMM, R., Die alltäglichen Gesetzesumgehungen durch die Strafjustiz, in: *Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt am Main* (Hg.), *Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts*, Frankfurt am Main 1995, S. 367-386.
- HASSEMER, W., Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 9, 1989, S. 553-559.
- HEINZ, W./STORZ, R., *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn 1992.
- HERZOG, F., *Gesellschaftliche Unsicherheit und strafrechtliche Daseinsvorsorge*, Heidelberg 1991.
- HORSTKOTTE, H., Rückblicke auf die Strafrechtsreform 1969: Erwartungen, Erfolge, Enttäuschungen, in: *Bewährungshilfe* 31, 1984, S. 2-13.
- HOYER, A., *Strafrechtsdogmatik nach Armin Kaufmann*, Berlin 1997.
- JAKOBS, G., *Schuld und Prävention*, Tübingen 1976.
- JAKOBS, G., *Strafrecht. Allgemeiner Teil*, 2. Aufl., Berlin, New York 1991.
- JAKOBS, G., Über die Behandlung von Wollensfehlern und von Wissensfehlern, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 101, 1989, S. 516-537.
- JESCHECK, H.-H./WEIGEND, T., *Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil*, 5. Aufl., Berlin 1996.
- KAISER, G., *Kriminologie. Ein Lehrbuch*, 3. Aufl., Heidelberg 1996.
- KAISER, G., Diversion, in: KAISER, G./KERNER, H.-J./SACK, F./SCHELLHOSS, H. (Hg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, 3. Aufl., Heidelberg 1993, S. 88-93.
- KÖRNER, H.H., *Betäubungsmittelgesetz; Arzneimittelgesetz*, 4. Aufl., München 1994.
- KRATZSCH, D., *Verhaltenssteuerung und Organisation im Strafrecht*, Berlin 1985.
- LESCH, H., *Der Verbrechensbegriff: Grundlinien einer funktionalen Revision*, Köln u.a. 1999.
- LÖSCHPER, G., *Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens*, Baden-Baden 1999.
- LUHMANN, N., *Rechtssoziologie Band 1*, Reinbek bei Hamburg 1972.
- LUHMANN, N., Positivität des Rechts als Voraussetzung einer modernen Gesellschaft, in: LAUTMANN, R./MAYHOFER, W./SCHELSKY, H. (Hg.), *Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft. Jahrbuch für Rechtstheorie und Rechtssoziologie*, Band I, Bielefeld 1970, S. 175-202.

- MATHIESEN, T., Überwindet die Mauern, Neuwied und Darmstadt 1979.
- MAURACH, R./ZIPF, H., Strafrecht. Allgemeiner Teil, Band 1, 8. Aufl., Heidelberg 1992.
- NEUMANN, U., Ontologische, funktionale und sozialetische Deutung des strafrechtlichen Schuldprinzips, in: LÜDERSEN, K. (Hg.). Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?, Band 1, Baden-Baden 1998, S. 391-405.
- PETERS, H./CREMER-SCHÄFER, H., Die sanften Kontrolleure. Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen, Stuttgart 1975.
- PRITTWITZ, C., Strafrecht und Risiko, Frankfurt am Main 1993.
- PUPPE, I., Der Vorstellungsinhalt des dolus eventualis, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 101, 1991, S. 1-42.
- QUENSEL, S., Mit Drogen leben, Frankfurt am Main 1985.
- ROXIN, C., Was bleibt von der Schuld im Strafrecht übrig?, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 104, 1987, S. 356-376.
- ROXIN, C., Strafrecht. Allgemeiner Teil, Band 1, 3. Aufl., München 1997.
- RUDOLPHI, H.-J./HORN, E./SAMSON, E./GÜNTHER, H.-L./HOYER, A., Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, Allgemeiner Teil, 7. Aufl., Neuwied 1999.
- SACK, F., Neue Perspektiven der Kriminologie, in: SACK, F./KÖNIG, R. (Hg.), Kriminalsoziologie, 2. Aufl. 1974, S. 431-475.
- SCHEERER, S., Warum sollte das Strafrecht Funktionen haben? Gespräch mit Louk Hulsman über den Entkriminalisierungsbericht des Europarates, in: Kriminologisches Journal 15, 1983, S. 61-74.
- SCHNEIDER, H., Schöpfung aus dem Nichts. Mißverständnisse in der deutschen Rezeption des Labeling Approach und ihre Folgen im Jugendstrafrecht, in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 82, 1999, S. 202-213.
- SCHUMANN, K.F., Labeling approach und Abolitionismus, in: Kriminologisches Journal 15, 1985, S. 19-28.
- SCHUMANN, K.F., Progressive Kriminalpolitik und die Expansion des Strafrechtssystems, in: OSTENDORF, H. (Hg.), Integration von Strafrechts- und Sozialwissenschaften. Festschrift für Lieselotte Pongratz, München 1986, S. 371-385.
- SCHWIND, H.-D., Strafvollzug im Rückwärtsgang?, in: Kriminalistik 51, 1997, S. 618-622
- SCHWIND, H.-D., Kriminologie, 10. Aufl, Heidelberg 2000.
- SMAUS, G., Technokratische Legitimierungen des Strafrechts – die Flucht nach vorne in die Generalprävention, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 6, 1985, S. 90-103.
- STÜBINGER, S., Nicht ohne meine „Schuld“!, in: Kritische Justiz 26, 1993, S. 33-48.
- TAYLOR, I./WALTON, P./YOUNG, J., Aussichten für eine radikale kriminologische Theorie und Praxis, in: ARBEITSKREIS JUNGER KRIMINOLOGEN (Hg.), Kritische Kriminologie, München 1974, S. 85-107.
- VARGHA, J., Die Abschaffung der Strafknechtschaft, II. Theil, Graz 1897.
- VORMBAUM, T., „Politisches“ Strafrecht, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 107, 1995, S. 735-760.
- WESSLAU, E., In welche Richtung geht die Reform des Sanktionensystems?, in: Strafverteidiger 19, 1999, S. 278-287.

(April 2000)

Universität Bielefeld  
Postfach 10 01 31  
33501 Bielefeld